

RS Vwgh 1999/4/20 98/14/0120

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1999

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §36;

GewStG §11 Abs3;

Rechtssatz

Selbst bei Forderungsverzicht nur eines Gläubigers kann ein Sanierungsgewinn vorliegen, wenn der Schulderlass in seiner Wirkung einer allgemeinen Sanierungsmaßnahme gleichkommt, also entsprechend dem Wesen und der Zielsetzung einer solchen Sanierungsmaßnahme objektiv geeignet erscheint, die Sanierung des Unternehmens tatsächlich herbeizuführen (Hinweis E 15.5.1997, 95/15/0152).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998140120.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at